

S U M M E:

S U M M E:			
3) Zahlungsmodalität⁷ (Zutreffendes ankreuzen)			Bestätigung des auszahlenden Vereins / Verbands
<input type="checkbox"/> Betrag bar erhalten am:			Name des Vereins / Verbands: _____ Der / Die angeführte(n) Einsatztag(e) stimmen mit den von uns geführten Aufzeichnungen überein und es wurden vom Verein / Verband keine zusätzlichen Aufwandsentschädigungen im oben angeführten Monat ausbezahlt.
<input type="checkbox"/> Überweisung mittels:	IBAN:		
	BIC:	<small>(BIC - bei Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes nicht notwendig)</small>	
Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben			
Datum	Unterschrift des Entschädigungsempfängers / der Entschädigungsempfängerin		Datum
			Verbandsstempel und Unterschrift eines / einer Vereins- / Verbandsverantwortlichen

Anmerkungen:

- 1 Im gleichen Monat dürfen nur entweder tatsächliche Reisekostensätze oder pauschale Reiseaufwandsentschädigungen ausbezahlt werden.
- 2 Das Formular tatsächliche Reisekosten ist nur bei Geltendmachung von Reiseaufwendungen mittels verbands- bzw. vereinsfremden Kfz auszufüllen.
- 3 Hier sind Besonderheiten der Fahrt einzugeben (bspw. Bemerkungen hinsichtlich mitbeförderter Personen, abweichender Routen bei Staus sowie sonstige zur Berechnung der Fahrkosten notwendige Angaben).
- 4 Das km-Geld beträgt max. 0,42 € pro km (max. 30.000 km pro Kalenderjahr). Eine Option auf erhöhtes km-Geld (> 0,42 € pro km) ist neben der gesetzlich geregelten Beförderung von MitfahrerInnen (0,05 € pro km und MitfahrerIn) auch anhand der Richtlinien des jeweiligen Vereins/Verbands zu prüfen.
Bei der Abrechnung von Bundes-Sportförderungsmitteln gemäß §§ 5 ff. BStG 2017 sind die jeweils maximal geltend zu machenden Beträge für Kilometergeld (0,42 bzw. 0,32 € pro km) und Transportkostensatz (0,60 € pro km) zu berücksichtigen.
Dienstvertrag: Im Fall eines Dienstvertrags können km-Gelder für Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsstätte (Trainingsort) weder steuer- noch sozialversicherungsfrei ausbezahlt werden. Werden km-Gelder, die über dem amtlichen km-Geld (> 0,42 € pro km) liegen, ausbezahlt, hat der Verein die gesetzlichen Abgaben einzubehalten.
- 5 In dieser Spalte ist das berechnete Kilometergeld auszuweisen. Falls ein Dritter die Kosten zum Teil oder zur Gänze getragen hat (zB bei Mitfahrt), verpflichtet sich der/die ZahlungsempfängerIn das dafür erhaltene Entgelt dem Dritten weiterzugeben.
- 6 Verpflegungskosten (Tagesgeld) für eine (Dienst-) Reise können unter Beachtung nachfolgender Kriterien gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (vgl. § 3 Abs 1 Z 16b EStG iVm § 26 Z 4 EStG sowie § 49 Abs 3 ASVG) steuer- und sozialversicherungsfrei ausbezahlt werden.
Eine (Dienst-) Reise liegt dann vor, wenn ein/e SportlerIn, SportbetreuerIn oder SchiedsrichterIn über Auftrag des Vereins oder Verbands
- seine/ihre Trainingsstätte zur Durchführung von Dienstverrichtungen verlässt (1. Tatbestand) oder
- so weit weg von seinem/ihrer ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) tätig wird, dass ihm/ihr eine tägliche Rückkehr an seinen/ihren ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) nicht zugemutet werden kann (2. Tatbestand).
Das steuerfreie Tagesgeld für Inlandsdienstreisen beträgt bis zu 26,40 € pro Tag und wird wie folgt berechnet:
- dauert eine Dienstreise länger als drei Stunden, so kann für jede angefallene Stunde ein Zwölftel gerechnet werden
- das volle Tagesgeld steht bereits nach mehr als elf Stunden zu, gilt aber für 24 Stunden
- die Tagesgelder sind pro bezahltes Mittagessen bzw. Abendessen um 13,20 € zu kürzen
Bei durchgängiger Tätigkeit von mehr als 5 Tagen, regelmäßigen Tätigwerden (z.B. 1x mal in der Woche) an mehr als 5 Tagen oder bei wiederkehrender Tätigkeit an mehr als 15 Tagen an einem Einsatzort wird idR ein neuer Mittelpunkt der Tätigkeit begründet. Ab Begründung eines neuen Mittelpunkts der Tätigkeit können Tagesgelder im Fall eines Dienstverhältnisses nicht mehr steuer- und sozialversicherungsfrei ausbezahlt werden.
Bsp: Für eine 6,5-stündige Dienstreise ohne Bezahlung einer Mahlzeit durch den Dienstgeber kann der/die SportlerIn einen Betrag von 2,20 € je angefangener Stunde, sohin 15,40 € als Tagesgeld vom Dienstgeber erhalten.
- 7 Die Auszahlung kann sowohl in bar (mit Unterschrift des/der Empfängers/Empfängerin) als auch mittels Überweisung (IBAN + BIC des/der Empfängers/Empfängerin) erfolgen. Bei einer Überweisung des Betrages ist der IBAN + BIC des/der Empfängers/Empfängerin einzutragen und bei der Kontrolle der Überweisungsbeleg beizubringen! (BIC bei Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes nicht notwendig).
Nach Möglichkeit ist vom bargeldlosen Zahlungsverkehr Gebrauch zu machen.

Disclaimer: Dieses Dokument enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Dokument sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollten sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie eine/n qualifizierte/n, professionelle/n BeraterIn konsultieren.

Tatsächliche Reisekosten (TRK) - Stand 06/2018

Bitte beachten Sie die Datenschutz-Informationspflicht auf der dritten Seite!

ACHTUNG! Lesen Sie untenstehende Datenschutz-Informationspflicht aufmerksam durch und passen Sie diese ggf. an Ihre persönliche Situation und Struktur an (sollten Sie z.B. das Formular erweitern oder an weitere Empfängerkreise weitergeben). Ergänzen Sie außerdem die rot markierten Passagen sofern zutreffend.

Datenschutz-Informationspflicht

Die Daten von Ihnen werden vom Verein/Verband _____ (Name, Telefon, E-Mail) als Verantwortlicher zum Zweck der Abrechnung von Reisekosten für SportlerInnen, Schieds- und KampfrichterInnen und SportbetreuerInnen nach Art. 4 Z 7 DSGVO aufgrund Vertragserfüllung verarbeitet. **Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind _____ (falls vorhanden).**

Es handelt sich dabei um die Datenkategorien Vorname, Familienname, Sozialversicherungsnummer, Geburtsdatum, Wohnanschrift sowie Informationen zur ausgeübten Tätigkeit sowie zur Reisetätigkeit und im Falle einer Überweisung auch den IBAN/BIC.

Die Weitergabe der personenbezogenen Daten von Ihnen an Dritte ist nur in Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen bzw. der uns treffenden rechtlichen Verpflichtungen vorgesehen. Dies ist vor allem für die Verwaltung und Erfüllung der Verträge mit Ihnen bzw. anderer uns obliegender Verpflichtungen gegenüber Auftragsverarbeitern (bspw. Buchhaltung und Rechnungswesen, Inkassoinstitute, Rechts-/Steuervertretung), Kreditinstitute und Banken, übergeordnete oder verbundene Organisationen und Unternehmen (bspw. Konzerngesellschaften), Behörden und öffentliche Stellen (bspw. Finanzbehörden, Sozialversicherungsträger, Landes- und Bundesförderstellen) an diese erforderlich. An andere Dritte ist die Weitergabe der personenbezogenen Daten nicht vorgesehen. Werden derartige Daten an Dritte weitergegeben, werden mit diese entsprechende (Auftragsverarbeiter-) Vereinbarungen getroffen oder es bestehen diesbezügliche gesetzliche Verpflichtungen zur Datenweitergabe.

Die Daten von Ihnen werden beim Verein ab Erhebung der Daten für die Dauer der Vertragserfüllung und – sofern keine anderen daran anschließenden Aufbewahrungspflichten gesetzlich vorgeschrieben sind (Übersicht über die in Österreich geltenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten unter www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/eu-dsgvo-speicher-und-aufbewahrungsfristen.html) für eine Dauer von 10 Jahren gespeichert.

Es besteht keine Absicht, die Daten von Ihnen an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln (Art 13 Abs 1 lit f DSGVO). Werden derartige Daten an Dritte in einem Drittland weitergegeben, werden mit diesen entsprechende (Auftragsverarbeiter-) Vereinbarungen getroffen, sofern es keinen entsprechenden Angemessenheitsbeschluss für das Drittland oder sonstige geeignete Garantien oder eine ausdrückliche Einwilligung von Ihnen in Kenntnis des Fehlens eines derartigen Angemessenheitsbeschlusses oder sonstige geeignete Garantien gibt (Art. 49 DSGVO). Sie haben nach Art 13. Abs. 2 lit. b DSGVO jederzeit das Recht auf Auskunft über die Daten nach Art. 15 DSGVO, Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, Löschung nach Art. 17 DSGVO, Recht auf Einschränkung der Verarbeitung der Daten nach Art. 20 DSGVO, Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 21 DSGVO, Recht auf Entscheidungen, die nicht ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhen – einschließlich Profiling – nach Art 22 DSGVO.

Sie haben das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde. (Art. 13 Abs. 2 lit. d DSGVO). Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Datenschutzbehörde, 1082 Wien, Wickenburggasse 8.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten von Ihnen ist zur Vertragserfüllung notwendig. Ohne diese Daten ist eine Vertragserfüllung unmöglich und wäre sodann der Vertrag von uns nicht abzuschließen bzw. aufzulösen (Art. 13 Abs. 2 lit. e DSGVO).

Es besteht keine Absicht, die Daten von Ihnen für automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling (Datenanalyse zu Verhalten, Gewohnheiten, Präferenzen...) zu verarbeiten (Art 13. Abs 2 lit f DSGVO).

Zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten bei uns haben wir entsprechend der Bestimmungen des Art 32 DSGVO geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen.

